

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/5 G302 2100036-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2016

Entscheidungsdatum

05.09.2016

Norm

ASVG §35

ASVG §4

ASVG §44

ASVG §49

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 35 heute
2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001

45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021

17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

G302 2100036-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Manfred ENZI als Einzelrichter über den Vorlageantrag von XXXX, geb. XXXX, vertreten durch: RAe XXXX, in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen den Bescheid der Kärntner Gebietskrankenkasse vom 22.12.2014, Zl. AZ XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Manfred ENZI als Einzelrichter über den Vorlageantrag von römisch 40, geb. römisch 40, vertreten durch: RAe römisch 40, in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen den Bescheid der Kärntner Gebietskrankenkasse vom 22.12.2014, Zl. AZ römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Dabei wurde ausgeführt, dass die BF sehr wohl als Dienstgeberin der oben angeführten Personen fungiert habe.³ Mit Beschwerdevereentscheidung der belangten Behörde vom 22.12.2014, Zl. römisch 40, wurde die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Dabei wurde ausgeführt, dass die BF sehr wohl als Dienstgeberin der oben angeführten Personen fungiert habe.

4. In dem mit 12.01.2015 bei der belangten Behörde eingebrachten Vorlageantrag wurde beantragt, den Akt XXXX des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten beizuschaffen sowie die verfahrensgegenständliche Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 03.06.2014, Zl. XXXX der BF zur Last gelegt worden sei, sie habe es als Organisatorin eines Catering-Services im Zuge der Veranstaltung "XXXX" unterlassen, als Dienstgeberin die auch von der belangten Behörde angeführten Personen vor Arbeitsbeginn beim Krankenversicherungsträger anzumelden, weshalb gegen die BF gemäß § 111 iVm § 33 ASVG eine Geldstrafe verhängt worden sei. Gegen dieses Straferkenntnis sei Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben worden, wobei nach einem abgeführten Strafverfahren, im Zuge dessen neben der BF eine Mehrzahl von Personen zeugenschaftlich einvernommen worden seien, mit Erkenntnis vom 11.12.2014, Zl. XXXX der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die BF geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden sei. Das Landesverwaltungsgericht sei unter Würdigung der vorliegenden Beweise vollkommen zu Recht zu dem Erkenntnis gelangt, dass die BF keinesfalls als Dienstgeberin zu qualifizieren und von ihr kein Unternehmen betrieben worden sei.⁴ In dem mit 12.01.2015 bei der belangten Behörde eingebrachten Vorlageantrag wurde beantragt, den Akt römisch 40 des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten beizuschaffen sowie die verfahrensgegenständliche Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 03.06.2014, Zl. römisch 40 der BF zur Last gelegt worden sei, sie habe es als Organisatorin eines Catering-Services im Zuge der Veranstaltung "XXXX" unterlassen, als Dienstgeberin die auch von der belangten Behörde angeführten Personen vor Arbeitsbeginn beim Krankenversicherungsträger anzumelden, weshalb gegen die BF gemäß Paragraph 111, in Verbindung mit Paragraph 33, ASVG eine Geldstrafe verhängt worden sei. Gegen dieses Straferkenntnis sei Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben worden, wobei nach einem abgeführten Strafverfahren, im Zuge dessen neben der BF eine Mehrzahl von Personen zeugenschaftlich einvernommen worden seien, mit Erkenntnis vom 11.12.2014, Zl. römisch 40 der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die BF geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden sei. Das Landesverwaltungsgericht sei unter Würdigung der vorliegenden Beweise vollkommen zu Recht zu dem Erkenntnis gelangt, dass die BF keinesfalls als Dienstgeberin zu qualifizieren und von ihr kein Unternehmen betrieben worden sei.

5. Der maßgebliche Verwaltungsakt der belangten Behörde wurde am 29.01.2015 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt und am 02.02.2015 der Gerichtsabteilung G302 zugewiesen.

6. Mit Verfahrensordnung vom 06.07.2016 wurden die BF, die belangte Behörde sowie die in der Anlage I. des angefochtenen Bescheides angeführten Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass bezüglich des gleichen Sachverhaltes ein Verfahren wegen einer Verwaltungsübertretung beim Landesverwaltungsgericht Kärnten anhängig gewesen sei. In diesem Zusammenhang sei es am 21.10.2014 und am 01.12.2014 zu öffentlichen mündlichen Verhandlungen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten gekommen. Die Verhandlungsschriften wären dem Bundesverwaltungsgericht übermittelt und zum Akt genommen worden. Ebenfalls zum Akt genommen worden sei das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten GZ XXXX vom 11.12.2014 in dieser Angelegenheit und der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom XXXX, Zl. XXXX, mit dem die Revision gegen diese Entscheidung zurückgewiesen wurde. Die zwei Verhandlungsschriften, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten und der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes würden zur Einsicht aufliegen und die Parteien hätten die Möglichkeit, in diese persönlich oder durch einen von ihnen bevollmächtigten Vertreter Einsicht zu nehmen. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme könnten die Parteien innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens schriftlich Stellung nehmen.⁶ Mit Verfahrensordnung vom 06.07.2016 wurden die BF, die belangte Behörde sowie die in der Anlage römisch eins. des angefochtenen Bescheides angeführten Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass bezüglich des gleichen Sachverhaltes ein Verfahren wegen einer Verwaltungsübertretung beim Landesverwaltungsgericht

Kärnten anhängig gewesen sei. In diesem Zusammenhang sei es am 21.10.2014 und am 01.12.2014 zu öffentlichen mündlichen Verhandlungen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten gekommen. Die Verhandlungsschriften wären dem Bundesverwaltungsgericht übermittelt und zum Akt genommen worden. Ebenfalls zum Akt genommen worden sei das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten GZ römisch 40 vom 11.12.2014 in dieser Angelegenheit und der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom römisch 40, Zl. römisch 40, mit dem die Revision gegen diese Entscheidung zurückgewiesen wurde. Die zwei Verhandlungsschriften, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten und der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes würden zur Einsicht aufliegen und die Parteien hätten die Möglichkeit, in diese persönlich oder durch einen von ihnen bevollmächtigten Vertreter Einsicht zu nehmen. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme könnten die Parteien innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens schriftlich Stellung nehmen.

7. Die belangte Behörde teilte mit Schreiben vom 08.08.2016 mit, dass keine gesonderte Stellungnahme abgegeben werde. Ansonsten erfolgten keine Stellungnahmen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die BF ist Lehrerin an der XXXX (im Folgenden: XXXX), XXXX, und Fachvorständin für den gastronomischen Fachbereich. Sie hat die Unterrichtsfächer Küche, Service und Betriebsorganisation. Im Zuge ihrer Tätigkeit treten ständig Betriebe wegen Aushilfstätigkeiten an sie heran. Sie betreibt kein Catering-Service. Die BF ist Lehrerin an der römisch 40 (im Folgenden: römisch 40), römisch 40, und Fachvorständin für den gastronomischen Fachbereich. Sie hat die Unterrichtsfächer Küche, Service und Betriebsorganisation. Im Zuge ihrer Tätigkeit treten ständig Betriebe wegen Aushilfstätigkeiten an sie heran. Sie betreibt kein Catering-Service.

Am 08.06.2013 fand die Feier des XXXX statt. Damaliger Marketingleiter und Organisator dieser Feier war seitens des XXXX XXXX (im Folgenden: MG). XXXX (im Folgenden: SG), der Sohn von MG, besuchte in diesem Zeitraum ebenfalls die XXXX. Sein Vater hat ihn gefragt, ob er jemanden wüsste, der beim Fest des XXXX mitarbeiten wolle. SG hat in seiner Klasse gefragt, wer mitarbeitet und hat auf Anweisung seines Vaters vorgebracht, dass die Schüler EUR 10,00 pro Stunde bekommen werden. Die BF hat von SG erfahren, dass für die Feier Personal rekrutiert wird. In der Folge hat sich MG dann, glaublich am 28.05.2013, an die BF mit der Bitte gewandt, 20 Schüler zu finden. Im Zuge dieses Gespräches hat die BF MG mitgeteilt, dass die Schüler anzumelden sind. Unmittelbar darauf kam MG nochmals zu ihr und besprach mit ihr die Ausdehnung der Organisation insoweit, dass auch Essen zubereitet und serviert werden sollte. Die BF hat daraufhin den Direktor der XXXX (XXXX) informiert und hatte 8 Tage Zeit, um die Organisation durchzuführen. Eine Schulveranstaltung im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes durchzuführen, war nicht mehr möglich. Die Schüler haben mit Wissen des Direktors in der XXXX Käsnudel für die Veranstaltung im Rahmen des Unterrichts gemacht. Grundsätzlich soll den Schülern in dieser Schule unter anderem auch Praxisnähe vermittelt werden. In der Folge hat dann die BF in den einzelnen Klassen Schüler rekrutiert und waren die in Anlage I. genannten Schüler sodann vor Ort, entweder in der Schauküche oder bei Serviertätigkeiten. Die Abwäscherin XXXX, die ebenfalls in der XXXX tätig ist, wurde im Rahmen des Besuches des MG bei der BF von diesem gefragt, ob sie vor Ort mithelfen würde und war sie dazu bereit und hat MG mit ihr den Betrag von EUR 250,00 als Entlohnung vereinbart. Die Käsnudel wurden am 07.06.2013 im Rahmen des Unterrichtes in der Schule vorbereitet. An der Veranstaltung am 08.06.2013 waren verschiedene Lehrer und Klassen beteiligt. Die BF hat sodann den Aufbau der Schauküche organisiert und beaufsichtigt. Am Tag des Festes hat sie die Schüler beaufsichtigt, wobei damals auch Schüler der XXXX mit ihrer Lehrerin XXXX vor Ort waren. Sie war von der BF gebeten worden, mit Schülern ebenfalls mitzuhelfen. Insgesamt waren 8 Lehrer vor Ort. Die Lehrer und die BF waren in ihrer Freizeit vor Ort, um die Schüler bei dieser werbewirksamen Veranstaltung anzuweisen und haben auch keinerlei Bezahlung bzw. andere Gegenleistung dafür erhalten. Der Direktor der XXXX war auch vor Ort und hat vor der Veranstaltung mit Schülern das Schultransparent zum XXXX gebracht. MG wurde von der BF mitgeteilt, dass die Schüler anzumelden sind. Nachdem die versprochene Direktzahlung an die Schüler unmittelbar nach der Veranstaltung buchhalterisch nicht möglich war, hat die BF MG eine Aufstellung der tätigen Schüler gegeben. Nachdem der XXXX der Zahlungsverpflichtung nicht unmittelbar nachkam, hat die BF, da es Beschwerden der Eltern und Schüler gab, dies privat vorfinanziert. Da MG telefonisch mitteilte, dass er ein Konto für die Überweisungen braucht, hat der Elternverein ein Durchlaufkonto errichtet, eine Rechnung gestellt und wurden die reinen Lohnkosten für die Schüler angewiesen. Die Kosten für das Material der Kärntner Nudeln etc. wurden direkt vom XXXX beim Lieferanten bezahlt. Vor Ort haben sowohl die Direktorin des XXXX XXXX, MG, die BF

sowie auch die anderen anwesenden Lehrer Anweisungen an die Schüler gegeben. Die Schüler waren vor Ort in Schulkleidung tätig und hingen auch die Schultransparente der beiden Schulen gut sichtbar aus. Am 08.06.2013 fand die Feier des römisch 40 statt. Damaliger Marketingleiter und Organisator dieser Feier war seitens des römisch 40 römisch 40 (im Folgenden: MG). römisch 40 (im Folgenden: SG), der Sohn von MG, besuchte in diesem Zeitraum ebenfalls die römisch 40. Sein Vater hat ihn gefragt, ob er jemanden wüsste, der beim Fest des römisch 40 mitarbeiten wolle. SG hat in seiner Klasse gefragt, wer mitarbeitet und hat auf Anweisung seines Vaters vorgebracht, dass die Schüler EUR 10,00 pro Stunde bekommen werden. Die BF hat von SG erfahren, dass für die Feier Personal rekrutiert wird. In der Folge hat sich MG dann, glaublich am 28.05.2013, an die BF mit der Bitte gewandt, 20 Schüler zu finden. Im Zuge dieses Gespräches hat die BF MG mitgeteilt, dass die Schüler anzumelden sind. Unmittelbar darauf kam MG nochmals zu ihr und besprach mit ihr die Ausdehnung der Organisation insoweit, dass auch Essen zubereitet und serviert werden sollte. Die BF hat daraufhin den Direktor der römisch 40 (römisch 40) informiert und hatte 8 Tage Zeit, um die Organisation durchzuführen. Eine Schulveranstaltung im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes durchzuführen, war nicht mehr möglich. Die Schüler haben mit Wissen des Direktors in der römisch 40 Käsnudel für die Veranstaltung im Rahmen des Unterrichts gemacht. Grundsätzlich soll den Schülern in dieser Schule unter anderem auch Praxisnähe vermittelt werden. In der Folge hat dann die BF in den einzelnen Klassen Schüler rekrutiert und waren die in Anlage römisch eins. genannten Schüler sodann vor Ort, entweder in der Schauküche oder bei Serviertätigkeiten. Die Abwäscherin römisch 40, die ebenfalls in der römisch 40 tätig ist, wurde im Rahmen des Besuches des MG bei der BF von diesem gefragt, ob sie vor Ort mithelfen würde und war sie dazu bereit und hat MG mit ihr den Betrag von EUR 250,00 als Entlohnung vereinbart. Die Käsnudel wurden am 07.06.2013 im Rahmen des Unterrichtes in der Schule vorbereitet. An der Veranstaltung am 08.06.2013 waren verschiedene Lehrer und Klassen beteiligt. Die BF hat sodann den Aufbau der Schauküche organisiert und beaufsichtigt. Am Tag des Festes hat sie die Schüler beaufsichtigt, wobei damals auch Schüler der römisch 40 mit ihrer Lehrerin römisch 40 vor Ort waren. Sie war von der BF gebeten worden, mit Schülern ebenfalls mitzuhelfen. Insgesamt waren 8 Lehrer vor Ort. Die Lehrer und die BF waren in ihrer Freizeit vor Ort, um die Schüler bei dieser werbewirksamen Veranstaltung anzuweisen und haben auch keinerlei Bezahlung bzw. andere Gegenleistung dafür erhalten. Der Direktor der römisch 40 war auch vor Ort und hat vor der Veranstaltung mit Schülern das Schultransparent zum römisch 40 gebracht. MG wurde von der BF mitgeteilt, dass die Schüler anzumelden sind. Nachdem die versprochene Direktzahlung an die Schüler unmittelbar nach der Veranstaltung buchhalterisch nicht möglich war, hat die BF MG eine Aufstellung der tätigen Schüler gegeben. Nachdem der römisch 40 der Zahlungsverpflichtung nicht unmittelbar nachkam, hat die BF, da es Beschwerden der Eltern und Schüler gab, dies privat vorfinanziert. Da MG telefonisch mitteilte, dass er ein Konto für die Überweisungen braucht, hat der Elternverein ein Durchlaufkonto errichtet, eine Rechnung gestellt und wurden die reinen Lohnkosten für die Schüler angewiesen. Die Kosten für das Material der Kärntner Nudeln etc. wurden direkt vom römisch 40 beim Lieferanten bezahlt. Vor Ort haben sowohl die Direktorin des römisch 40 römisch 40, MG, die BF sowie auch die anderen anwesenden Lehrer Anweisungen an die Schüler gegeben. Die Schüler waren vor Ort in Schulkleidung tätig und hingen auch die Schultransparente der beiden Schulen gut sichtbar aus.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang sowie die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde.

Beweis wurde erhoben durch die dem Akt inliegenden Verhandlungsprotokolle vom 21.10.2014, Zl. XXXX und 01.12.2014 Zl. XXXX in dem vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten geführten Verfahren, dem zu Zl. XXXX ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 11.12.2014 sowie dem zu Zl. Ra XXXX ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom XXXX. Beweis wurde erhoben durch die dem Akt inliegenden Verhandlungsprotokolle vom 21.10.2014, Zl. römisch 40 und 01.12.2014 Zl. römisch 40 in dem vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten geführten Verfahren, dem zu Zl. römisch 40 ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 11.12.2014 sowie dem zu Zl. Ra römisch 40 ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom römisch 40.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Grund der Unbeschränktheit der Beweismittel im Verwaltungsverfahren zulässigerweise insbesondere das Ergebnis der Beweisaufnahme und die inliegenden Verhandlungsprotokolle (Zeugenbefragungen) vom 21.10.2014 und 01.12.2014 vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten sowie die niederschriftlichen Einvernahmen bei der belangten Behörde heran.

Im Gegensatz zu den Aussagen des MG erscheinen insbesondere die Aussagen der BF als auch jene der Zeugen XXXX, XXXX und XXXX äußerst glaubwürdig und übereinstimmend. Im Gegensatz zu den Aussagen des MG erscheinen insbesondere die Aussagen der BF als auch jene der Zeugen römisch 40, römisch 40 und römisch 40 äußerst glaubwürdig und übereinstimmend.

Nachvollziehbar erscheint insbesondere die Aussage der BF, wonach sie MG mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die Schüler im Vorfeld zur Sozialversicherung anzumelden sind. Laut ihrer glaubwürdigen Aussage vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten ist es bei allen Veranstaltungen, an denen sich ihre Schule beteiligt, gängige Usance, dem jeweiligen Veranstalter eine Liste der Schüler samt SV-Nummer zu übergeben.

In diesem Lichte sind auch die Aussagen von XXXX zu sehen, der zum damaligen Zeitpunkt kaufmännischer Leiter beim XXXX zeugenschaftlich vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten befragt angab, dass MG die Festveranstaltung des XXXX in Eigenregie abgewickelt habe, er erst darin involviert wurde, als der Elternverein am 13.06.2013 der XXXX eine Rechnung über EUR 5.490,00 an den XXXX stellte. Im Widerspruch zur Aussage von MG sagte er aus, dass er mit MG vor der Veranstaltung nicht über die Schüleranmeldungen gesprochen hat. In diesem Lichte sind auch die Aussagen von römisch 40 zu sehen, der zum damaligen Zeitpunkt kaufmännischer Leiter beim römisch 40 zeugenschaftlich vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten befragt angab, dass MG die Festveranstaltung des römisch 40 in Eigenregie abgewickelt habe, er erst darin involviert wurde, als der Elternverein am 13.06.2013 der römisch 40 eine Rechnung über EUR 5.490,00 an den römisch 40 stellte. Im Widerspruch zur Aussage von MG sagte er aus, dass er mit MG vor der Veranstaltung nicht über die Schüleranmeldungen gesprochen hat.

Die Widersprüchlichkeit spiegelt sich auch in jener Aussage von MG wider, wonach er XXXX nicht als Abwäscherin engagiert habe, diese jedoch nachvollziehbar angab, dass MG mit ihr an der Schule zunächst ein Gespräch über eine Tätigkeit als Abwäscherin (gemeinsam mit den Schülern) geführt und ihr eine Pauschalzahlung angeboten und mitgeteilt hat, dass alles über den XXXX laufen und die Zahlung unmittelbar nach der Festveranstaltung erfolgen würde. Die Widersprüchlichkeit spiegelt sich auch in jener Aussage von MG wider, wonach er römisch 40 nicht als Abwäscherin engagiert habe, diese jedoch nachvollziehbar angab, dass MG mit ihr an der Schule zunächst ein Gespräch über eine Tätigkeit als Abwäscherin (gemeinsam mit den Schülern) geführt und ihr eine Pauschalzahlung angeboten und mitgeteilt hat, dass alles über den römisch 40 laufen und die Zahlung unmittelbar nach der Festveranstaltung erfolgen würde.

In Anbetracht der zu den anderen zeugenschaftlichen Aussagen vielfach gegensätzlichen Aussagen des MG, kann diesen keine Glaubwürdigkeit zukommen.

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das bisherige Ermittlungsverfahren insbesondere unter Einbeziehung der Ergebnisse des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten als hinreichend, um den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Insoweit bedurfte es keiner nochmaligen Einvernahme der BF bzw. den schon beim Landesverwaltungsgericht Kärnten, bei der belangten Behörde und bei der Finanzpolizei einvernommenen Zeugen. Die im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten aufgenommenen Verhandlungsprotokolle bzw. bei der belangten Behörde und bei der Finanzpolizei aufgenommenen Niederschriften bilden vollen Beweis im Sinne des § 15 AVG über Gegenstand und Verlauf der Befragungen. Der Beweis des Gegenteils wurde nicht geführt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das bisherige Ermittlungsverfahren insbesondere unter Einbeziehung der Ergebnisse des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten als hinreichend, um den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Insoweit bedurfte es keiner nochmaligen Einvernahme der BF bzw. den schon beim Landesverwaltungsgericht Kärnten, bei der belangten Behörde und bei der Finanzpolizei einvernommenen Zeugen. Die im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten aufgenommenen Verhandlungsprotokolle bzw. bei der belangten Behörde und bei der Finanzpolizei aufgenommenen Niederschriften bilden vollen Beweis im Sinne des Paragraph 15, AVG über Gegenstand und Verlauf der Befragungen. Der Beweis des Gegenteils wurde nicht geführt.

Aus den angeführten Gründen konnte der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegende Akteninhalt dem gegenständlichen Erkenntnis im Rahmen der freien Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1 Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, erkennen die Verwaltungsgerichte insbesondere über Beschwerden

gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, erkennen die Verwaltungsgerichte insbesondere über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 6 BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Paragraph 6, BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht waren, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht waren, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen, oder das Verfahren einzustellen ist. Dagegen erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 leg. cit. durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen, oder das Verfahren einzustellen ist. Dagegen erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, leg. cit. durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2. Zu Spruchteil A):

3.2.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte), vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. 3.2.1. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte), vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Frage, ob jemand in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 4 ASVG steht, immer in Bezug auf eine andere Person, nämlich - vom Fall der Indienstrahme durch Mittelpersonen abgesehen - der Dienstgeber zu prüfen (VwGH vom 15.07.2013, Zl. 2011/08/0151). Nach der Judikatur

des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Frage, ob jemand in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Paragraph 4, ASVG steht, immer in Bezug auf eine andere Person, nämlich - vom Fall der Indienstnahme durch Mittelspersonen abgesehen - der Dienstgeber zu prüfen (VwGH vom 15.07.2013, Zl. 2011/08/0151).

Als Dienstgeber gilt gemäß § 35 ASVG derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht) geführt wird, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in den Dienst genommen hat, oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter anstelle des Entgelts verweist. Als Dienstgeber gilt gemäß Paragraph 35, ASVG derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht) geführt wird, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in den Dienst genommen hat, oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter anstelle des Entgelts verweist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Dienstgebereigenschaft wesentlich, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, wen also das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar trifft (VwGH vom 15.07.2013, Zl. 2011/08/0151).

Laut VwGH kommt es dabei nicht nur darauf an, wer letztlich aus den im Betrieb getätigten Geschäften berechtigt und verpflichtet wird, sondern überdies darauf, dass der in Betracht kommenden Person, wenn schon nicht das Recht zur Geschäftsführung, zumindest eine so weit reichende Einflussmöglichkeit auf die Betriebsführung zukommt, dass ihr die Erfüllung der dem Dienstgeber nach dem ASVG auferlegten Verpflichtung in Bezug auf das an das Beschäftigungsverhältnis anknüpfende Versicherungs- und Leistungsverhältnis entweder selbst oder durch dritte Personen möglich sei. Aus der Ausübung von Funktionen wie der Aufnahme und Entlassung von Arbeitnehmern, der Ausbezahlung der Löhne, der Entgegennahme von Bestellungen und der Durchführung von Kalkulationen kann für sich allein noch nicht auf die Dienstgebereigenschaft geschlossen werden (VwGH vom 19.02.2016, Zl. 2013/08/0287).

Ein Betrieb ist vielmehr jener natürlichen oder juristischen Person als Dienstgeber zuzurechnen, die über eine eigene, mit eigenen Betriebsmitteln ausgestattete Betriebsstätte verfügt, in welcher sie (bzw. ihr gesetzlicher Vertreter) die oberste Geschäfts- und Betriebsleitung innehat (VwGH vom 02.04.2008, Zl. 2007/08/0240; Julcher in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 35 ASVG Rz 14). Ein Betrieb ist vielmehr jener natürlichen oder juristischen Person als Dienstgeber zuzurechnen, die über eine eigene, mit eigenen Betriebsmitteln ausgestattete Betriebsstätte verfügt, in welcher sie (bzw. ihr gesetzlicher Vertreter) die oberste Geschäfts- und Betriebsleitung innehat (VwGH vom 02.04.2008, Zl. 2007/08/0240; Julcher in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 35, ASVG Rz 14).

Isd § 35 Abs. 1 gilt jede Arbeitsstätte als Betrieb, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb deren eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht (VwGH vom 15.07.2013, Zl. 2011/08/0151). Isd Paragraph 35, Absatz eins, gilt jede Arbeitsstätte als Betrieb, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb deren eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht (VwGH vom 15.07.2013, Zl. 2011/08/0151).

Nicht entscheidend ist, ob eine Person den Betrieb insgesamt selbst führt (indem sie im Betrieb tatsächlich tätig ist) oder ihn durch dritte Personen (Organe, Bevollmächtigte, Beauftragte, Familienangehörige, Dienstnehmer usw) führen lässt, wenn ihr nur im Falle der Betriebsführung durch dritte Personen zumindest die rechtliche Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Betriebsführung zusteht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und inwiefern der Dienstgeber diese rechtliche Möglichkeit auch tatsächlich wahrnimmt (VwGH vom 19.02.2016, Zl. 2013/08/0287). Unerlässlich ist aber, dass die rechtliche Einflussmöglichkeit tatsächlich besteht. (Julcher in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 35 ASVG Rz 16; VwGH vom 02.04.2008, Zl. 2007/08/0240). Nicht entscheidend ist, ob eine Person den Betrieb insgesamt selbst führt (indem sie im Betrieb tatsächlich tätig ist) oder ihn durch dritte Personen (Organe, Bevollmächtigte, Beauftragte, Familienangehörige, Dienstnehmer usw) führen lässt, wenn ihr nur im Falle der Betriebsführung durch dritte Personen zumindest die rechtliche Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Betriebsführung zusteht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und inwiefern der Dienstgeber diese rechtliche Möglichkeit auch tatsächlich wahrnimmt

(VwGH vom 19.02.2016, ZI.2013/08/0287). Unerlässlich ist aber, dass die rechtliche Einflussmöglichkeit tatsächlich besteht. (Julcher in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 35, ASVG Rz 16; VwGH vom 02.04.2008, ZI. 2007/08/0240).

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG ist für die Qualifikation einer Person als Dienstgeber im Sinne des ASVG nur maßgeblich, dass für ihre Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, nicht aber, ob die Tätigkeit "bloß im Hinblick auf bzw. iZm einer anderen Tätigkeit im Wirtschaftsverkehr denkbar ist, dh. eine Hilfstätigkeit, welche bloß der Verrichtung der Haupttätigkeit dient" darstellt (VwGH vom 04.07.1989, ZI. 87/08/0042; Blume in Sonntag (Hrsg), ASVG6 (2015) § 35 RZ 14). Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, ASVG ist für die Qualifikation einer Person als Dienstgeber im Sinne des ASVG nur maßgeblich, dass für ihre Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, nicht aber, ob die Tätigkeit "bloß im Hinblick auf bzw. iZm einer anderen Tätigkeit im Wirtschaftsverkehr denkbar ist, dh. eine Hilfstätigkeit, welche bloß der Verrichtung der Haupttätigkeit dient" darstellt (VwGH vom 04.07.1989, ZI. 87/08/0042; Blume in Sonntag (Hrsg), ASVG6 (2015) Paragraph 35, RZ 14).

3.2.2. Im Sinne der zitierten Judikatur und Literatur führt die BF verfahrensgegenständlich kein Catering-Service, insbesondere keinen Betrieb auf ihre Rechnung. Als Lehrerin und Fachvorständin für den gastronomischen Fachbereich unterrichtet sie die Fächer Küche, Service und Betriebsorganisation. In dieser Funktion erhält sie regelmäßig Anfragen von Unternehmen zur Mitwirkung von Schülern der XXXX an diversen Veranstaltungen, wobei die Teilnahme den Schülern zur Vermittlung von praktischen Fähigkeiten dient. Aufgrund der öffentlichen Präsenz auf den Veranstaltungen ist damit ein Marketing der Schule verbunden. Die BF hat mit weiteren Lehrern Schüler angeworben, wobei diese für ihre Tätigkeit eine Entlohnung durch den XXXX mit einem Stundensatz von EUR 10,00 erhielten. 3.2.2. Im Sinne der zitierten Judikatur und Literatur führt die BF verfahrensgegenständlich kein Catering-Service, insbesondere keinen Betrieb auf ihre Rechnung. Als Lehrerin und Fachvorständin für den gastronomischen Fachbereich unterrichtet sie die Fächer Küche, Service und Betriebsorganisation. In dieser Funktion erhält sie regelmäßig Anfragen von Unternehmen zur Mitwirkung von Schülern der römisch 40 an diversen Veranstaltungen, wobei die Teilnahme den Schülern zur Vermittlung von praktischen Fähigkeiten dient. Aufgrund der öffentlichen Präsenz auf den Veranstaltungen ist damit ein Marketing der Schule verbunden. Die BF hat mit weiteren Lehrern Schüler angeworben, wobei diese für ihre Tätigkeit eine Entlohnung durch den römisch 40 mit einem Stundensatz von EUR 10,00 erhielten.

Sowohl die BF als auch die übrigen teilnehmenden Lehrer waren im Rahmen ihrer unterrichtsfreien Zeit ohne den Bezug von Entgelt an der Festveranstaltung des XXXX vor Ort, damit die Schüler wertvollen Praxisbezug gewinnen konnten. Die BF hat mit Wissen des Direktors neben der Schülerauswahl lediglich den Aufbau der Schauküche der Festveranstaltung nach den Wünschen der Direktorin des XXXX sowie von MG mitorganisiert und die Schüler beaufsichtigt. Die Speisen wurden in der Schule während des Unterrichtes vorbereitet. In einer Gesamtschau kann daraus keine Dienstgebereigenschaft der BF im Sinne des § 35 ASVG abgeleitet werden und war somit im konkreten Beschwerdefall zu verneinen. Sowohl die BF als auch die übrigen teilnehmenden Lehrer waren im Rahmen ihrer unterrichtsfreien Zeit ohne den Bezug von Entgelt an der Festveranstaltung des römisch 40 vor Ort, damit die Schüler wertvollen Praxisbezug gewinnen konnten. Die BF hat mit Wissen des Direktors neben der Schülerauswahl lediglich den Aufbau der Schauküche der Festveranstaltung nach den Wünschen der Direktorin des römisch 40 sowie von MG mitorganisiert und die Schüler beaufsichtigt. Die Speisen wurden in der Schule während des Unterrichtes vorbereitet. In einer Gesamtschau kann daraus keine Dienstgebereigenschaft der BF im Sinne des Paragraph 35, ASVG abgeleitet werden und war somit im konkreten Beschwerdefall zu verneinen.

3.2.3. Der mit dem gegenständlichen Verfahren idente Sachverhalt wurde aufgrund der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 11.12.2014, ZI. XXXX, in der die Dienstnehmereigenschaft der BF ebenfalls verneint wurde, erhobenen Amtsrevision des Finanzamtes Klagenfurt vom Verwaltungsgerichtshof einer höchstgerichtlichen Beurteilung unterzogen. Die Amtsrevision wurde vom Verwaltungsgerichtshof am XXXX, ZI. XXXX, mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Dienstgebereigenschaft der BF im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH zutreffend verneint hat. 3.2.3. Der mit dem gegenständlichen Verfahren idente Sachverhalt wurde aufgrund der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 11.12.2014, ZI. römisch 40 , in der die Dienstnehmereigenschaft der BF ebenfalls verneint wurde, erhobenen

Amtsrevision des Finanzamtes Klagenfurt vom Verwaltungsgerichtshof einer höchstgerichtlichen Beurteilung unterzogen. Die Amtsrevision wurde vom Verwaltungsgerichtshof am römisch 40, Zl. römisch 40, mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Dienstgebereigenschaft der BF im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH zutreffend verneint hat.

3.3. Die Beschwerde erweist sich aus den genannten Gründen insgesamt als begründet, war dieser stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

4. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Dienstgebereigenschaft, Sozialversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:G302.2100036.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at